Wien, Donnerstag 28. April 1870. III. Jahrgang. Nr. 17.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Ein Rechtsfall zur Lehre von der Competenz der Behörden bei Dienst- und Lohnstreitigkeiten.

Der Werkszimmerer Anton St. brachte bei der Bezirkshauptmannschaft B. folgendes Anliegen vor: „Durch ein in II. Instanz bestätigtes Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft B. bin ich verhalten worden, die Gewerkschaft F—tz, wo ich als gewerblicher Hilfsarbeiter stand, zu verlassen und mich zum Gewerker Gustav M. bei N. zu begeben. Ich war zwar vom Gewerker G. M. verleihkauft, allein auf der Gewerkschaft F—tz bedeutete man mir, daß ich, da Herr Gustav M. den Leihkauf mir vor der Zeit gesendet hätte, letzterem gegenüber die gewerbliche Verdingung nicht aufrecht zu erhalten brauche. Die Gewerkschaft F—tz, welche dem Herrn Gustav M. den Leihkauf, welchen ich erhalten, selbst remittirte, hat Solches Herrn Gewerken Gustav M. in der in Frage befangenen Zuschrift ausgedrückt. Sogar der Werksinhaber und dessen Frau haben mir gesagt, daß ich in F—tz bleiben solle und dürfe. Demgemäß blieb ich, bis ich zwangsweise (in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses) zum Herrn Gewerken Gustav M. zurückkehren und bei ihm als gewerblicher Hilfsarbeiter eintreten mußte. Da ich nun beim Herrn Gustav M. zur richtigen Zeit nicht eingetroffen bin, so hat mir derselbe beim Monatsschluß von meinem Lohne und Verdienste einen Abzug von 39 fl. gemacht. Zum Beweise, daß diese Summe so hoch ist, berufe ich mich auf Herrn Gustav M. selbst. Ich bitte die löbliche Bezirkshauptmannschaft, das administrativprozessualische Verfahren nach Maßgabe der Gewerbe-Ordnung und den sonstigen Vorschriften einzuleiten und zu erkennen, daß die Gewerkschaft F—tz schuldig und verpflichtet sei, mir den obbezifferten Betrag per 39 fl. rückzuvergüten. Ich betone, daß die Gewerkschaft F—tz mich zurückbehalten hat, somit auch mich schadlos zu halten verbunden ist, wozu sie sich auch verpflichtet hat. Sollte, was ich mit Hinblick auf die bevorstehenden Gesetze nicht annehme, die Bezirkshauptmannschaft B. sich zur administrativprozessualischen Dijudication nicht competent halten, so bitte ich, das politisch prätorische Verfahren einzuleiten."

Auf dieses Einschreiten verfügte die Bezirkshauptmannschaft B., daß diese Eingabe vor den ordentlichen Richter gehöre. Dagegen recurrirte der Werkszimmerer St. an die Landesbehörde und machte geltend, daß seine Forderung im öffentlichen, im polizeilichen Rechte gegründet sei. Auch beschwerte er sich gegen die Bezirkshauptmannschaft B., daß diese nicht einmal auf sein Begehren wegen politisch prätorischer Amtshandlung eingegangen sei.

Die Landes-Regierung in Kärnten entschied am 22. Jänner 1870, Z. 222, dahin, daß der Anspruch gegen die Gewerkschaft F—tz wegen Rückvergütung des dem Werkszimmerer Anton St. vom Gewerker M. gemachten Lohnabzuges mit Rücksicht darauf, daß dieser Anspruch nicht gemäß Vorschrift des §. 102 der Gewerbe-Ordnung*) vor Verlauf von 30 Tagen nach Auflösung des Dienstverhältnisses mit der Gewerkschaft F—tz bei der politischen Behörde angebracht sei, vor den ordentlichen Richter gehöre, daher dem Recurse keine Folge gegeben werde. Jedoch ließ die Landes-Regierung dem Werkszimmerer St. den Ministerialrecurs ausdrücklich offen.

Anton St. legte nunmehr den Ministerialrecurs ein und gab an, daß er nicht gewußt habe, daß sein gewerbliches Dienstverhältniß, welches factisch bestanden, rechtlich gelöst gewesen sei. Abgesehen davon habe er im Sinne des §. 102 der Gewerbe-Ordnung die politische Klage gegen die Gewerkschaft F—tz in dem Augenblicke eingebracht, als sie entstanden (nata) sei, nämlich als der Gewerke M. ihm den Abzug gemacht. Eher habe er auch nicht auftreten können, weil die Gewerkschaft ihm eher nichts schuldig geworden sei. Die 30tägige Frist habe daher auch nur von diesem Augenblicke an laufen können. Jedenfalls hätte seinem eventuellen Gesuche um einen Vergleichsversuch (politisch-prätorisches Verfahren) Folge gegeben werden müssen. Denn in der Natur der politischen Behörden liege es, sich mit solchen Verhandlungen zu befassen. Endlich bat Anton St. eventuell um Nachsicht der versäumten 30-tägigen Frist im Gnadenwege.

Das Ministerium des Innern jedoch gab laut Erlasses vom 27. März 1870, Z. 3581, dem Recurse aus den Gründen der abweislichen Erledigungen keine Folge und erkannte die „Verweisung auf den Rechtsweg" für richtig. **H.**

*) Der §. 102 der G.-O. lautet: Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gehilfen aus dem Dienstverhältnisse, welche während der Dauer desselben oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, sind von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden. Jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf von 30 Tagen nach Aufhören des Dienstverhältnisses angebracht sind, gehören vor den ordentlichen Richter.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die bleibende Ueberlassung eines Grundstückes zu Bergbauzwecken im Sinne der §§. 100 und 102 des Berggesetzes ist, wenn das Eigenthum der Grundfläche nicht abgetreten worden ist, doch nur insolange bleibend, als sie durch die Nothwendigkeit für den Bergbaubetrieb begründet ist.

Mit der Eingabe vom 19. April 1869 hat die erzherzogliche Kammerdirection in T. bei der Berghauptmannschaft in O. um die Einleitung der Verhandlung wegen zwangsweiser Ueberlassung einer Area von 277 Quadratklafter von der Parzelle Nr. 662 des Adam B. in L. angesucht, weil diese Grundfläche zur Herstellung eines Fahr- und Förderschachtes nothwendig sei, mit dem Grundeigenthümer aber ein gütliches Uebereinkommen nicht erzielt werden konnte. Ueber dieses Einschreiten wurde durch die Bezirkshauptmannschaft T., gemeinschaftlich mit der Berghauptmannschaft eine Localcommission durchgeführt und dabei sichergestellt, daß die Inanspruchnahme einer Area von 280 Quadratklafter von der Parzelle Nr. 662 des B. für Bergbauzwecke der erzherzoglichen Kammerdirection wirklich nothwendig ist, und daß die Verwendung derselben eine b l e i b e n d e sein wird.

B. machte von der ihm für diesen Fall durch den §. 100 des Berggesetzes eingeräumten Berechtigung, nämlich auf die eigenthümliche Uebernahme dieser Grundfläche seitens der Kammer T. zu dringen, keinen Gebrauch, vielmehr erklärte er, daß er darauf bestehe, daß die besagte Fläche in seinem Eigenthume verbleibe. Bei Ausmittelung der Nutzentgangs-Entschädigung für diese Fläche begehrte B. zwei Kreuzer jährlich für jede Quadrat-Klafter, jedoch stellte er die Bedingung, daß auf der ihm abgenommenen Area keine Erde abgelagert werden solle, widrigenfalls er von einer Entschädigung gar nichts wissen wolle. Da diese Bedingung von der Kammer T. nicht angenommen werden konnte, so wurde die dem B. jährlich zu leistende Entschädigung von den beeideten Sachverständigen auf zwei Kreuzer per Quadratklafter geschätzt, und demselben überdieß für die Dünger und Kalkeinlage eine Entschädigung von 8 fl. 33 kr. ö. W. ein für allemal zuerkannt. Nunmehr wurde durch Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft erkannt, daß B. verpflichtet sei, die erwähnte Grundfläche der Kammer T. zum Bergbaubetriebe gegen die ausgemittelte Entschädigung für Düngung mit 8 fl. 33 kr. ein für allemal und gegen eine jährliche Entschädigung von 5 fl. 60 kr. ö. W. auf u n b e s t i m m t e Zeit zu überlassen; die erzherzogliche Kammerdirection aber sei gehalten, die jährliche Nutzentgangs-Entschädigung insolange zu leisten, bis die gedachte Ackerfläche in ihren früheren Culturzustand zurückversetzt, und dem Grundeigenthümer zur Benützung übergeben sein wird. Ueberdieß wurde demjenigen, welcher sich mit der Entschädigungsbestimmung nicht zufrieden stellen würde, die Ergreifung des Rechtsweges vorbehalten.

Gegen diese Entscheidung brachte B. den Recurs ein, weil a) die Zeit, für welche die Grundüberlassung zu geschehen habe, n i c h t ausgesprochen sei, b) die Anordnung nicht erlassen worden sei, daß die Kammer T. nach geschehener Ausbeutung des Grubenfeldes gehalten sei, das benützte Grundstück in den vorigen Stand zu versetzen, den Schacht auszufüllen und die Halden abzuräumen, c) weil keine Anordnung bezüglich der Vorsichten getroffen wurde, welche die Kammer T. zu beobachten habe, um die angränzenden ihr nicht überlassenen Grundstücke vor Beschädigung zu bewahren, und weil d) die ausgemittelte jährliche Entschädigung von 5 fl. 60 kr. ö. W. zu gering bemessen sei. Zu ersteren Beschwerdepuncten wurde insbesondere bemerkt, daß es nach dem Wortlaute der Entscheidung der Kammer T. freistehen würde, dem B. das Grundstück niemals zurückzustellen, vielleicht auch nur ein diesem Betrage entsprechendes Capital zu erlegen, das aber kein genügendes Entgelt für die Entziehung dieses Grundes wäre. Es wurde das Begehren gestellt, die Landesregierung möge die Ergänzung der Entscheidung in der angegebenen Richtung anordnen.

Die Landesregierung bestätigte die Entscheidung der ersten Instanz, und motivirte ihren Ausspruch damit, daß ad a) eine ziffermäßige Bestimmung über die Dauer der Grundüberlassung nur bei einer v o r ü b e r g e h e n d e n Benützung des Grundstückes im Sinne der §§. 100 und 102 des Berggesetzes stattzufinden habe, das Grundstück des B. solle aber bleibend zu Bergbauzwecken verwendet werden; ad b) in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich festgesetzt wurde, daß die Kammer T. die jährliche Entschädigung solange zu zahlen hat, bis sie das Grundstück dem Eigenthümer zurückgestellt und in den früheren Culturzustand zurückversetzt haben wird, wodurch ja auch selbstverständlich ausgesprochen worden sei, daß die Kammer T., wenn sie sich von der Zahlung der Entschädigung b e f r e i e n w i l l, das Grundstück vorher in den früheren Culturzustand zurückversetzen müsse. Eine z w a n g s w e i s e Zurückversetzung der zu Bergbauzwecken b l e i b e n d verwendeten Grundflächen in den früheren Culturzustand n a c h d e m A u f h ö r e n des B e r g w e r k b e t r i e b e s sei aber in dem Berggesetze nicht angeordnet; ad c) ebensowenig sei im Berggesetze angeordnet, daß bei zwangsweiser Ueberlassung von Grundstücken zu Bergbauzwecken dem Bergbauunternehmer besondere Vorsichten zur Hintanhaltung von Beschädigungen der angrenzenden Grundstücke aufzutragen wären. Ueberdieß sei ja der Grundeigenthümer ohnehin berechtigt, den Ersatz eines allenfälligen Schadens im Rechtswege anzusprechen; ad d) die Entschädigung sei durch beeidete unparteiische Schätzmänner ausgemittelt und in der recurrirten Entscheidung demjenigen, der sich benachtheiliget erachtet, der Rechtsweg freigestellt worden, daher der Recurs auch in dieser Richtung unbegründet sei.

In dem Ministerialrecurse bleibt B. bei seinen früheren Ausführungen und meint insbesondere, daß für den Fall, als die Zeit der Grundüberlassung nicht festgesetzt würde, die T'ner Kammer auch nach geschehener Ausbeutung des Grundes zu Bergbauzwecken, denselben an den Eigenthümer nicht zurückzustellen brauchte, wenn sie nur die Entschädigung zahlt. Dieß käme aber einer g e z w u n g e n e n E x p r o p r i a t i o n gleich, auf welche die Kammer nach dem Berggesetze keinen Anspruch hat. Deshalb begehrt der Recurrent, daß der Kammer T. ausdrücklich die Verpflichtung auferlegt werde, die in Rede stehende Grundfläche nach gemachtem Gebrauche in den vorigen Stand zurückzuversetzen und dem Eigenthümer zu übergeben.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 16. Febr. 1870, Z. 525 erkannt:

„Im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium wird dem Recurse des Adam B. aus L. wegen zwangsweiser Ueberlassung einer Grundfläche von 280 Quadratklafter zu Bergbauzwecken an die erzherzogliche Kammerdirection in T. dahin Folge gegeben, daß die T.'ner Kammer für verpflichtet erkannt wird, die fragliche Grundfläche, sobald die Nothwendigkeit der Benützung derselben für den Bergbaubetrieb entfällt, nach vorheriger Wiederversetzung in den früheren Stand dem Eigenthümer zurückzustellen.

Dieser Ausspruch findet seine Begründung darin, daß es sich nach dem Ergebnisse der vorliegenden Verhandlung und im Sinne des §. 100 des Berggesetzes nicht um die Uebertragung des Eigenthumes an die T.'ner Kammer, folglich nicht um eine bleibende Ueberlassung handelt, die Benützung des Grundes aber, wenn sich auch die Dauer derselben im Vorhinein nicht bestimmen läßt, ihre gesetzliche Grenze in der Nothwendigkeit für den Bergbaubetrieb findet, mit deren Aufhören der Eigenthümer, der nur für den jährlichen Nutzentgang entschädiget wird, die Rückstellung des Grundes in den früheren Stand anzusprechen befugt ist. Im Uebrigen wird die angefochtene Entscheidung bestätiget."

R.

Der Beschluß der Gemeinde, einen an sich gesetzlich unzulässigen Recurs zu ergreifen, kann nicht als eine Ueberschreitung des gesetzlichen Wirkungskreises oder als ein Verstoß gegen die bestehenden Gesetze im Sinne der Gemeinde-Ordnung angesehen werden.

Der Israelite Alter F., welcher auf dem Religionsfondsgute Cza. einen Propinationsschank betreibt, ist am 8. Juli 1869 um 11 Uhr Nachts, als er von S. mit vier Fäßchen Branntwein nach Hause fuhr, auf der von S. nach Cze. führenden Straße, vor der Abzweigung eines von dieser Straße direct nach Cza. führenden Feldweges, innerhalb des Territoriums der Vorstadt K., in welcher die Stadtgemeinde Cze. das Propinationsrecht besitzt, von städtischen Aufsehern überfallen, durchsucht und nebst Wagen und Pferd nach Cze. transportirt worden, wo der bei ihm gefundene Branntwein im städtischen Regielocale abgeladen und in Verwahrung genommen wurde. Mit Erkenntniß des Magistrates vom 17. Juli 1869, Z. 11958, wurde nun Alter F. der Verkürzung des städtischen Branntwein-Aufschlag-Gefälles durch Einschwärzung von elf Madre und drei Maß Branntwein schuldig erkannt, und zum Erlage der einfachen städtischen Steuer von 13 fl. 50 kr., dann zur Zahlung des doppelten Strafbetrages von 27 fl. zusammen also eines Betrages von 40 fl. 50 kr. verurtheilt. Der beanständete Branntwein wurde zur Sicherstellung des Strafbetrages zurückbehalten. Hiebei wurde als erwiesen angenommen, daß er den Branntwein auf städtisches Gebiet eingeschwärzt habe, und seine Aus-

flucht, daß er den Branntwein habe nach Cza. bringen wollen, als ungenügend bezeichnet, weil ihm dahin näherer Weg zu Gebote gestanden wäre, als der durch das Territorium der Vorstadt K.

Ueber den Recurs des F. wurde mit der Entscheidung des Landespräsidenten vom 3. September 1869, Z. 8524, das Straferkenntniß erster Instanz aufgehoben, weil constatirt sei, daß F. bei seiner Anhaltung erklärt habe, den Branntwein nicht nach Cze, sondern nach Cza. führen zu wollen, weil nach den Direktiven vom Jahre 1813 bei der Durchfuhr durch städtisches Territorium kein Aufschlag eingehoben werden dürfe, weil eine Ablagerung des Branntweines in Cze. nicht stattgefunden habe, weil endlich die Angabe des F., daß seine Anhaltung weit außerhalb der durch eine Warnungstafel bezeichneten Einfuhrverbotslinie erfolgt sei, nicht widerlegt wurde.

Als Alter F. sich darüber beschwerte, daß diese Entscheidung zweiter Instanz nicht in Vollzug gesetzt werde, und gleichzeitig auch der Magistrat den Ministerialrecurs der Stadtcommune als Beschädigten gegen diese Entscheidung überreichte, erließ der Landespräsident unterm 7. October 1869, Z. 10077, eine Weisung an den Bürgermeister, in welcher er vor Allem unter Berufung auf wiederholte Ministerial-Entscheidungen darauf hinwies, daß Berufungen des Magistrates gegen in zweiter Instanz gefällte Straferkenntnisse unstatthaft seien, daß es daher Pflicht des Bürgermeisters nach §. 84 des Gemeinde-Statutes gewesen wäre, diesem Beschlusse des Gemeinderathes entgegen zu treten. „Da der Gemeinderath durch den Auftrag an den Magistrat, den Recurs zu ergreifen, seinen gesetzlichen Wirkungskreis überschritten, und den Magistrat in der Vollziehung seiner behördlichen Obliegenheit beirrt habe, werde der Vollzug des Gemeinderaths-Beschlusses auf Grund der §§. 101 und 102 des Statuts*) untersagt, der Ministerialrecurs des Magistrates als unstatthaft zurückgewiesen, und der Bürgermeister auf Grund des §. 93 des Gemeindestatutes aufgefordert, das lossprechende Erkenntniß vom 3. September 1869 sofort zu vollziehen." Zugleich wurde der Bürgermeister für jeden dem F. aus der Verzögerung erwachsenden Schaden verantwortlich gemacht. Gegen die Annullirung des Gemeinderaths-Beschlusses stehe der Stadtgemeinde der Ministerial-Recurs ohne aufschiebende Wirkung zu.

In Folge dieser Entscheidung wurde einerseits dem Alter F. der beanständete Branntwein zurückgestellt, andererseits aber der Ministerial-Recurs und zwar gegen beide Entscheidungen der Landes-Regierung ergriffen.

Das Ministerium des Innern hat darüber unterm 5. Februar 1870, Z. 425, entschieden wie folgt:

„Was vor Allem den Recurs der Gemeinde Cz. gegen die Entscheidung in Angelegenheit der dem Alter F. imputirten Getränke-Einschwärzung betrifft, so wird derselbe im Einvernehmen mit dem Handelsministerium als unzuläßig und überdieß unbegründet zurückgewiesen. Die Unzuläßigkeit des Recurses gründet sich, nachdem in dem vorliegenden Falle der Magistrat über speciellen Auftrag des Gemeinderathes als Beschädigter den Recurs eingebracht hat, nicht, wie in früheren ähnlichen Fällen auf die Erwägung, daß es der Strafbehörde erster Instanz nicht zusteht, gegen ein Erkenntniß der zweiten Instanz zu recurriren, sondern auf den Umstand, daß im Sinne des §. 301 Strafproceßordnung dem Beschädigten das Recht des Recurses nur gegenüber von Straf- nicht aber von lossprechenden Erkenntnissen zusteht.

Hingegen wird dem Ministerialrecurse der Stadtgemeinde Cze. gegen die mit der Entscheidung vom 7. October 1869, Z. 10077, verfügte und gesetzlich nicht begründete Sistirung des Gemeinderaths-beschlusses vom 22. September 1869 Folge gegeben. Der Gemeinderath hat nämlich durch den fraglichen Beschluß weder seinen Wirkungskreis überschritten, sondern eben durch denselben das nach seiner Ansicht verkürzte Interesse der Gemeinde im Sinne des §. 57**) des Gemeindestatutes zu wahren versucht, noch gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, da ja kein Gesetz die Betretung des Weges der Bitte oder Beschwerde verbietet, im Gegentheile Artikel 11 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, das Petitionsrecht Jedermann gewährleistet. Hierin wird nichts durch den Umstand geändert, daß der Recurs in Angelegenheit der Getränkeeinschwärzung als unzuläßig zurückzuweisen ist. Denn dieß bedeutet nur soviel, als daß für die Oberbehörde im Gesetze begründete formelle Gründe vorhanden sind, um sich in eine materielle Beurtheilung des Gegenstandes nicht einzulassen. Ob solche Gründe vorhanden seien, dieß zu beurtheilen ist eben Sache der Behörde, bei welcher der Recurs oder die Beschwerde überreicht wird. Die Unstatthaftigkeit des Recurses aber macht die Ergreifung desselben nicht zu einem ungesetzlichen Acte.

Da sonach der Beschluß des Gemeinderathes vom 22. September v. J. weder eine Ueberschreitung seines Wirkungskreises, noch einen Verstoß gegen die bestehenden Gesetze enthielt, sind die Voraussetzungen nicht eingetreten, unter denen nach §. 102 des Gemeindestatutes für Cze. die politische Behörde berechtigt und verpflichtet ist, die Vollziehung des betreffenden Beschlusses zu untersagen. Es wäre vielmehr Sache des Landespräsidenten gewesen, dem Bürgermeister von Cze. zu eröffnen, daß der Recurs gegen das mehr erwähnte lossprechende Erkenntniß unzuläßig sei, und daher ohne Aufforderung von Seite des Ministeriums demselben nicht vorgelegt werden könne." —b.

---

*) §. 101. „Die Staatsverwaltung übt durch die polit. Landesstelle das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe." rc. (Art. XVI, Alinea 2 des Ges. vom 5. März 1862.)

§. 102. „Wenn der Gemeinderath oder der Magistrat Beschlüsse fassen, oder der Bürgermeister Verfügungen trifft, wodurch dieselben ihren Wirkungskreis überschreiten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die polit. Landesstelle berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse oder Verfügungen zu untersagen, wogegen der Recurs an das Ministerium des Innern offen steht."

**) §. 57: „Der Gemeinderath hat die Interessen der Gemeinde allseitig zu wahren und für die Befriedigung derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen."

Zur Frage, ob Fuhren mit gekauften und nicht zunächst zur Düngerverwendung bestimmten Moos als mautfreie Fuhren im Sinne des Mautnormales anzusehen sind.

Die Bezirkshauptmannschaft in C. hat über Anzeige des Mautpächters in C. mit dem Erkenntnisse vom 6. Februar 1869, Z. 7017, 26 Grundwirthe aus C. wegen Ueberfahrung des auf der schlesischen Landesstraße dort aufgestellten Localmautschrankens mit Geldstrafen bestraft. Die Grundwirthe recurrirten dagegen an die Statthalterei. Diese hob die bezirksämtliche Erkenntniß auf, weil, wie es sich aus der Erhebung herausstellte, die Recurrenten auf diesen Fuhren Moos geführt haben, welches sie als Dünger benützen, die betreffenden Wirthschaftsfuhren daher in jene Kategorie gehören, welche im Sinne des §. 4, lit. o, Punkt 2 und 3 des Hofkammerpräsidial-Decretes vom 17. Mai 1821, Z. 996, die Wegmautbefreiung genießen. Gegen die Statthalterieentscheidung recurrirte der Mautpächter und betonte mit Rücksicht auf den vorgelegenen und constatirten Sachverhalt, daß der von der Statthalterei berufene §. 2 hier nicht angewendet werden könne, weil in diesem §. nur von Dünger und Gypsfuhren, wenn der Gyps gleich auf Felder gebracht und eingeackert wird, die Rede ist. Das Moos aber, um welches sich im vorliegenden Falle handelt, vor allem dazu verwendet werde, um Häuser und Stallungen vor der Kälte zu schützen und als Stallstreu zu dienen, und erst mittelbar, nach dieser Verwendung, als Dünger verbraucht werde. Ferner berief sich Recurrent auf den Finanzministerialerlaß vom 17. Juli 1861, Z. 24050, in welchem ausgesprochen wurde, daß Holzfuhren die Mautbefreiung nicht genießen, wenn das Holz um allgemein für Jeden festgesetzte Preise gekauft wird. Der Recurrent glaube, daß dieser Erlaß auch auf das fragliche Moos analoge Anwendung finde und behaupte, daß, da die Insassen von C. protocollarisch eingestanden haben, daß sie dieses Moos in den Waldungen von C. und B. kaufen, und sie weder eigene noch gepachtete Waldungen besitzen, nach auch Servitusrechte in irgend einem Walde haben, das Moos nicht als Erzeugniß der eigenen Wirthschaft an den Mautort gebracht wurde, daher im Sinne §. 3 des citirten Mautnormales auch nicht als Wirthschaftsfuhre angesehen werden könne.

Das Ministerium des Innern entschied unterm 8. Jänner 1870, Z. 16445, wie folgt: „Der Recurs des Mautpächters Juda O. gegen den Statthaltereierlaß vom 31. Juli 1868, Z. 34734, wird, soferne damit gegen die mit diesem Erlasse ausgesprochene Behebung des von der Bezirkshauptmannschaft C. gegen mehrere Insassen von C. wegen verweigerter Entrichtung der Wegmaut für ihre Fuhren mit Moos an den Mautschranken bei C. gefällten Straferkenntnisses Beschwerde geführt wird, im Grunde des §. 301 der Strafproceßordnung als unstatthaft zurückgewiesen, und dem gleichzeitig gestellten Begehren des O., daß die Ortsbewohner von C. zur Entrichtung der Maut für die gedachten Fuhren für verpflichtet erkannt werden, keine Folge gegeben, weil diese Fuhren als Wirthschaftsfuhren im Sinne der Mautvorschrift vom 17. Mai 1821, §. 4, lit. o, Zahl 3 anzusehen sind." H.

Notizen.

Wir sind in der Lage einige statistische Daten über das Vereinswesen in Niederösterreich zu geben, welche geeignet sind, den Aufschwung zu kennzeichnen, welchen das Vereinswesen in dieser Provinz seit Einführung des neuen Vereinsgesetzes, das ist seit Anfang des Jahres 1868, genommen hat. Auch in socialer Hinsicht, und insbesondere bezüglich des Verhältnisses der Zahl der auf Selbsthilfe gegründeten Arbeitervereine zu den mehr oder weniger socialdemocratischen Principien zuneigenden sogenannten Fachvereinen der Arbeiter, bieten die nachfolgenden Angaben interessante Gesichtspunkte.

Außer einigen in Niederösterreich gar nicht vertretenen Arten der Vereine (wie Colonisationsvereine ꝛc.) erscheinen die Vereine in dem Vereinskataster der nieder-österreichischen Statthalterei in die nachfolgenden siebzehn Kategorien eingetheilt:

1. Religiöse und Cultusvereine (Bruderschaften).

Gesammtzahl der eingetragenen Vereine **79**; hievon haben sich aufgelöst 6 (5 seit 1868); neugegründet seit 1868 sind hievon 7; es bestehen daher dermalen noch **73** und zwar **38** in Wien, **35** außerhalb Wiens.

2. Wohlthätigkeits- und Humanitätsvereine.

Eingetragen zusammen 101; aufgelöst haben sich hievon 13 (3 seit 1868); neugegründet seit 1868 wurden **18**; daher noch bestehen **88**; und zwar **67** in Wien, **21** außerhalb Wien's.

3. Versorgungs- und Rentanstalten, Pensions-Institute und wechselseitige Unterstützungsvereine.

Eingetragen **221**; aufgelöst **36** (6 seit 1868); neugegründet seit 1868: 29; bestehen daher noch **185** und zwar **122** in, **63** außerhalb Wiens.

4. Kranken-Unterstützungs und Leichenvereine.

Eingetragen **260**; aufgelöst **18** (8 seit 1868); neugegründet seit 1868: 42, bestehen also dermalen **221** und zwar **104** in Wien, **118** außerhalb Wiens; besonders viele bestehen in den Vororten Wiens.

5. Sparkassen

bestehen **33**, von denen **15**, also fast die Hälfte seit 1868 gegründet wurden. Nach der chronologischen Reihenfolge der Zeit des Entstehens befinden sich diese Sparcassen in Wien, St. Pölten, Waidhofen a. d. Ybbs, Waidhofen a. d. Thaya, Oberhollabrunn, Krems, Zwettl, Zistersdorf, Scheibbs, Wiener-Neustadt, Retz, Poisdorf, Horn, Melk, Eggenburg, Hainburg, Waitra, Gföhl, Mank, Allentsteig, Baden, Stockerau, Ybbs, Kirchberg am Walde, Mistelbach, Feldsberg, Laa, Korneuburg, Unterravelsbach, Schrems, Aspang, Herzogenburg und Tulln.

6. Pfandleihanstalten

bestehen **4** und zwar je **1** in Wien, Krems, St. Pölten und Wiener-Neustadt.

7. Landwirthschaftliche Vereine, Gartenbaugesellschaften

bestehen dermalen **12** (1 hat sich aufgelöst); **6** hievon seit 1868, überdies hat die k. k. landwirthschaftliche Gesellschaft in Wien 57 Filialen.

Vereine für Handel Industrie und Gewerbe, dann Creditvereine (ohne die Actienvereine).

Gesammtzahl der eingetragenen **158**; aufgelöst hievon 7 (4 seit 1868); neugegründet seit 1868; **118** (vor 1868 bestanden nur **40**!); bestehen dermalen also **151** (109 in Wien, 42 außerhalb); unter diesen 151 Vereinen sind **57** reine Arbeitervereine, von denen 14 Productivgenossenschaften sind (Selbsthilfe), und 43 sogenannte Arbeiterbildungs- und Fachvereine.

9. Vereine zum Bau von Eisenbahnen, Brücken u. s. w.

bestehen **19** (3 seit 1868) alle in Wien.

10. Dampfschiffunternehmungen

bestehen **3** (2 davon: Ketten-Remorqueurgesellschaft und Donau-Lloyd seit 1868).

11. Assecuranzvereine.

Eingetragen **116**; aufgelöst haben sich hievon **27** (7 seit 1868; neugegründet seit 1868 wurden **16**; bestehen also **102** (16 in Wien, 86 außerhalb, worunter eine große Anzahl sogenannter Bauernassecuranzen).

12. Museen, Vereine für Kunst und Wissenschaft, Lehrervereine.

Eingetragen **80**; aufgelöst 8 (2 seit 1868); neugegründet seit 1868: **41** (mehr als die Hälfte aller eingetragenen); bestehen dermalen **72** (60 in Wien, 12 außerhalb).

13. Unterhaltungs- und Lesevereine, Schützenvereine ꝛc.

Eingetragen **314**, aufgelöst **52** (17 seit 1868); neugegründet seit 1868: **89**; bestehen **262** (120 in Wien, 142 außerhalb).

14. Turnvereine.

Eingetragen **29**; aufgelöst **4** (2 seit 1868); neugegründet seit 1868: **8**; bestehen dermalen **25** (6 davon in Wien, 19 außerhalb Wiens).

15. Actiengesellschaften.

Eingetragen **150**; aufgelöst 11 (zum Theil durch Fusion zweier Vereine); neugegründet seit 1868; **90** (vor 1868 bestanden nur **60**); bestehen somit dermalen **139** (127 in Wien, 12 außerhalb), von denen übrigens einige wenige noch nicht constituirt sind.

16. Verschiedene Vereine (Consum-, Spar-, Loos-, Feuerwehr-, Eislaufvereine ꝛc.)

Eingetragen **114**; aufgelöst 11 (5 seit 1868), neugegründet seit 1868. **61** bestehen also dermalen **103** (32 in Wien, 71 außerhalb).

17. Politische Vereine.

Eingetragen 39, alle seit 1868; aufgelöst haben sich **2**; bestehen dermalen **37** und zwar 19 in Wien, 3 in Wiener-Neustadt, 2 in Fünfhaus, 2 in Krems und je 1 in Hernals, Baden, Klosterneuburg, St. Pölten, Großschweinbarth, Pierawarth, Burgschleinitz, Marbach, Kühnering, St. Andrä und Waidhofen a. d. Thaya. 15 hievon sind katholisch conservative Vereine.

Zieht man die einzelnen Daten zusammen so ergeben sich folgende Gesammtzahlen.

Eingetragen in das Vereinskataster wurden:

1735 Vereine (ohne die Filialen),
196 hievon haben sich aufgelöst (57 seit 1868),
588 sind seit 1868 neugegründet (34% der Gesammtzahl aller eingetragenen Vereine);
1539 ist die Zahl der bestehenden Vereine;
850 hievon, also mehr als die Hälfte sind in Wien,
689 außerhalb Wiens.

Wiener-Neustadt besitzt 30 Vereine.

Dr. R. C.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben mittelst Handschreiben den Ministerpräsidenten Ritter von Hasner, den Handelsminister Edlen von Plener, den Minister des Innern Dr. Giskra, den Justizminister Dr. Herbst, den Finanzminister Dr. Brestel, den Landesvertheidigungsminister Ritter von Wagner, den Ackerbauminister Dr. Banhans und den Kultus und Unterrichtsminister Dr. von Stremayr über ihr Ansuchen von ihrem Posten in Gnaden zu entheben geruht.

Se. Majestät haben den Grafen Potocki zum Ministerpräsidenten und zum Leiter des Ackerbauministeriums, den Grafen Taaffe zum Minister des Innern und Leiter des Landesvertheidigungsministeriums, den Ritter von Tschabuschnigg zum Justizminister und Leiter des Kultus und Unterrichtsministeriums ernannt, sowie dem Sectionschef Karl Distler die Leitung des Finanzministeriums und dem Sectionschef de Pretis die Leitung des Handelsministeriums übertragen.

Se. Majestät haben dem Sectionschef im Ministerium des Innern Dr. August Ritter von Wehli den Orden der eisernen Krone zweiter Classe verliehen.

Se. Majestät haben den mit Titel und Character eines Hofrathes bekleideten Sectionsrath im Ministerium des Aeußern Franz Schmidt von Zabierow zum Ministerialrathe im Ministerrathspräsidium für die Preßangelegenheiten ernannt.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe in Zara Franz Seifert als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe den Ritterstand verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrathe mit Titel und Character Dr. Moritz Ender eine provisorische Oberfinanzrathstelle bei der nieder-österreichischen Finanzprocuratur und dem Adjuncten der nieder-österreichischen Finanzprocuratur Dr. Wilhelm Leddihn Titel und Rang eines Finanzrathes verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereisecretär und Referenten der krainerschen Grundlasten-Ablösungslandescommission Alois Tschick bei dessen Pensionirung den Titel eines Regierungsrathes mit Taxnachsicht verliehen.

Se. Majestät haben den Dr. Josef Oczapowski zum außerordentlichen Professor für Verwaltungslehre und Encyclopädie der Staatswissenschaften an der Krakauer Universität ernannt.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Baupraktikantenstelle für den Staatsbaudienst in Niederösterreich mit dem Adjutum jährlicher 400 fl. bis 6. Mai. (Amtsblatt 85.)

Baupracticantenstelle im Herzogthume Salzburg Adjutum jährlich 400 fl. bis 15. Mai. (Amtsblatt 87.)

Zwei Statthaltereikoncipisten beziehungsweise Bezirkscommissärsstellen im Innsbrucker Verwaltungsgebiete mit Jahresgehalt von je 800 fl. und eventuell in Erledigung kommende Concepts-Adjunctenstellen mit dem Jahresgehalte von je 400 fl. bis 30. April. (Amtsblatt 87.)

Zwei Rechnungsofficialsstellen beim Rechnungsdepartement der nieder-österreichischen Statthalterei mit 500 fl. bis 8. Mai. (Amtsblatt 94.)

Directorsstelle in der k. k. Krankenanstalt Rudolfsstiftung in Wien, Gehalt 2500 und Wohnung bis 31. Mai. (Amtsblatt 93.)

Ingenieurstelle im Staatsbaudienste für Krain erster Classe mit 1100 fl. und eventuell Ingenieurstelle zweiter Classe mit 1000 fl. dann Bauadjunctenstelle erster Classe mit 800 fl. eventuell Bauadjunctstelle zweiter Classe mit 700 fl., und zwar die Ingenieurstelle zweiter Classe und die Bauadjunctenstelle zweiter Classe extra statum, endlich Baupracticantenstelle mit 400 fl. bis 15. Mai. (Amtsblatt 95).

Bezirkscommissärsstelle im Status der küstenländischen politischen Behörden mit 1000 fl. eventuell 800 fl. bis 15. Mai. (Amtsblatt 95.)

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.